



Ass. jur. Michael Herold, M.C.L.

**Das „Smiley Projekt“
im Bezirk Pankow von Berlin**

Ausschnitt und Statusbericht
aus dem Dissertationsprojekt
„Rechtsfragen des virtuellen Prangers“
(Stand: Januar 2014)

Outline

- A. What?**
- B. Why?**
- C. How?**
- D. Future?**
- E. Outcome**

A. What? Worum geht es?

- **Grundsätzlich:** Um den „staatlichen virtuellen Pranger“:
→ „desavouierende“ Informationen **durch den Staat bzw. durch Behörden im Internet**
- **Sektorspezifisch:** „Verbraucherinformationsrecht“
→ **aktive staatliche Informationen über Verstöße gegen das „Lebensmittelrecht“^(*)**
- **Konkret:** Fragen zur **Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Ergebnissen amtlicher Lebensmittelkontrollen**

(*) Als Verkürzung von Lebens- und Futtermittelrecht – wie etwa im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

A. What?

I. Recht

„Verbraucherinformationsrecht“

Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen

Gesetz	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Zweck	„Gefahrenabwehr“	„Verbraucherinformation“
Ermächtigungsgrundlage	§ 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB	§ 6 Abs. 1 S. 3 1. Hs. i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-7 VIG

§ 40 Information der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde soll die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 informieren. Eine Information der Öffentlichkeit in der in Satz 1 genannten Art und Weise soll vorbehaltlich des Absatzes 1a auch erfolgen, wenn

1. der hinreichende Verdacht besteht, dass ein kosmetisches Mittel oder ein Bedarfsgegenstand ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen kann,
2. der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde,
3. im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht oder ausgegangen ist und aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann,
4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
- 4a. der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde,
5. Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses und erforderlichenfalls des Wirtschaftsbeteiligten oder des Inverkehrbringers, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse nicht vermieden werden können.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 bis 5 ist eine Information der Öffentlichkeit zulässig nach Abwägung der Belange der Betroffenen mit den Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung.

(1a) Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder
- 2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.**

(2) Eine Information der Öffentlichkeit nach Absatz 1 durch die Behörde ist nur zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffentlichkeit durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den Wirtschaftsbeteiligten, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erreichen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit auf

1. eine Information der Öffentlichkeit oder
2. eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder den sonstigen Wirtschaftsbeteiligten hinweisen. Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch auf eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde hinweisen, soweit berechnigte Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich berührt sind.
- (3) Bevor die Behörde die Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 1a informiert, hat sie den Hersteller oder den Inverkehrbringer anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Satz 1 gilt nicht in einem Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder 3.

(4) Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, sofern der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. Diese Bekanntmachung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information der Öffentlichkeit ergangen ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde, soweit ein nicht im Inland hergestelltes Erzeugnis erkenntlich nicht im Inland in den Verkehr gebracht worden ist und

1. ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 aufgrund einer Meldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines anderen Mitgliedstaates oder
2. ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 aufgrund einer sonstigen Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt.

§ 6 Informationsgewährung

(1) Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. **Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 4 Absatz 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen;** § 5 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

(2) Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über im Antrag nach § 4 Absatz 1 beehrte Informationen vorliegen, leitet sie den Antrag, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, von Amts wegen an die Stelle weiter, der die Informationen vorliegen, und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.

(3) Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

(4) Stellen sich die von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich richtig zu stellen, sofern der oder die Dritte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.

A. What?

II. Sachverhalt



KONTROLLERGEBNIS

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Verbraucherschutz, Kultur, Umwelt und
Bürgerservice - Fachbereich Veterinär- und
Lebensmittelaufsicht

BETRIEB Restaurant Tres Tapas
10437 Berlin, Lychener Str. 30

BETRIEBSART Speisegaststätte

BETROFFENE ALKOHOLFREIE GETRÄNKE
LEBENSMITTEL Alkoholfreie Getränke Getränkeansätze Getränkepulver auch
brennwertreduziert, Alkoholhaltige Getränke ausg. 370100 bis 371500,
Zubereitete Speisen a. Gaststätten Kantinen u.ä.

BISHERIGES VERHALTEN DES BETRIEBES	mögliche Minuspunkte	vergebene Minuspunkte
Mitarbeiterschulung	7	7
VERLÄSSLICHKEIT DER EIGENKONTROLLEN		
HACCP-Verfahren / Eigenkontrollen	12	12
Untersuchung von Produkten / Wareneingangskontrolle	5	2
Temperatureinhaltung	8	6
HYGIENEMANAGEMENT		
Bauliche Beschaffenheit / Instandhaltung	5	5
Reinigung und Desinfektion	8	8
Personahygiene	11	8
Produktionshygiene / Betriebshygiene	13	13
Schädlingsbekämpfung / Befallskontrolle	3	2

Punktzahl **72** **63**

NACHKONTROLLE

DATUM 17.10.2013

MÄNGEL WURDEN BESEITIGT vollständig überwiegend teilweise nicht

AKTUELLES KONTROLLERGEBNIS

DATUM 10.09.2013 

PUNKTZAHL 63

ERGEBNIS nicht ausreichend

VORHERIGE KONTROLLERGEBNISSE

DATUM
ERGEBNIS
PUNKTZAHL

DATUM
ERGEBNIS
PUNKTZAHL

DATUM
ERGEBNIS
PUNKTZAHL

LEGENDE

-  0 - 2 sehr gut
-  3 - 20 gut
-  21 - 38 zufriedenstellend
-  39 - 55 ausreichend
-  56 - 72 nicht ausreichend

A. What?

II. Sachverhalt

DATUM 13.09.2013
PUNKTZAHL 0
ERGEBNIS sehr gut



DATUM 11.06.2013
PUNKTZAHL 16
ERGEBNIS gut



DATUM 09.12.2013
PUNKTZAHL 37
ERGEBNIS zufriedenstellend



DATUM 24.05.2013
PUNKTZAHL 44
ERGEBNIS ausreichend



DATUM 09.10.2013
PUNKTZAHL 56
ERGEBNIS nicht ausreichend



B. Why?

Relevanz des Themas



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Drei Aspekte:

I. Innovation

II. Relevanz für das „Mehrebenenmodell“

III. Folgenbetrachtung

B. Why?

Relevanz des Themas

I. Innovation

- **VIG** von **2008** (zuvor „Verbraucherinformationsrecht“ durch Rechtsprechung (BVerfG))
- Wichtige **Änderungen** im VIG und LFGB zum **01.09.2012**
- **Aktuelle Rechtsprechung** zur Frage der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen
Stand: 31.01.2014 sind **10 oberverwaltungsgerichtliche** und **ca. 60 verwaltungsgerichtliche** (Eil-)Entscheidungen veröffentlicht
- **Normenkontrollverfahren vor BVerfG** zu § 40 Abs. 1a LFGB seit August 2013
- Änderungen des „Verbraucherinformationsrechts“ im **Koalitionsvertrag** für 18. Legislaturperiode mit **Ziel „rechtssichere Veröffentlichungen“**
- **uneinheitliches Meinungsbild in der Literatur**

B. Why?

Relevanz des Themas

II. Relevanz für das „Mehrebenenmodell“

EuGH, Urt. v. 11.04.2013, Rs. C-636/11 – Berger Wild:

- **Keine „Sperrwirkung“ des Unionsrechts**
(Art. 10 Basis-VO)
- „Gesundheitsrisiko“ für Öffentlichkeitsinformation nicht erforderlich

B. Why?

Relevanz des Themas

III. Folgenbetrachtung

Gravierende Folgen^(*) des „Verbraucherinformationsrechts“

- Aus der Sicht der **betroffenen Betriebsinhaber**:
Veröffentlichungen im Internet können
existenzbedrohende Folgen haben
- Aus der Sicht des **Staates**:
Einstellung von Verbraucherinformationen wegen
Rechtsunsicherheit etwa in Berlin und Hessen

(*) Aufgrund der Komplexität der Rechtsfragen kann im Rahmen dieses Vortrags nicht vertieft auf **Verbraucherinteressen** eingegangen werden. Es erfolgt deshalb eine Fokussierung auf das Verhältnis Staat – Betriebsinhaber.

B. Why?

Relevanz des Themas



Berlin.de Das offizielle Hauptstadtportal

BerlinFinder Stadtplan Sprache 

Suche

POLITIK, VERWALTUNG, BÜRGER KULTUR & AUSGEHEN TOURISMUS WIRTSCHAFT THEMEN

Der Regierende Bürgermeister Senatsverwaltungen Bezirksamter Presse Bürgerservice

Impressum ▶

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Wir über uns
Presse
justiz-licker
Pressemeldungen der Senatsverwaltung
Zahlen Berliner Justiz
Opferbeauftragter des Landes Berlin
Ansprechpartnerin für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Gerichte
Strafverfolgungsbehörden
Zentrale Auskunftsstelle des Justizvollzuges
Justizvollzugsanstalten
Soziale Dienste der Justiz Berlin
Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
Verbraucherschutz

Service für Sie
Stiftungsaufsicht
Anerkennung ausländischer

"Sicher essen in Berlin" bleibt

Pressemitteilung Nr. 44/2012 vom 10.08.2012

Die Internetplattform „Sicher essen in Berlin“ bleibt auch nach Inkrafttreten der Novelle des Verbraucherinformationgesetzes am 01. September 2012 bestehen.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hält die rechtlichen Rahmenbedingungen für gegeben, um Verbraucherinnen und Verbraucher in Berlin wie bisher über das Ergebnis von Restaurantkontrollen zu informieren.

Das hat der Senator heute auf einer entsprechenden senatsinternen Besprechung entgegen einzelner Voten aus Berliner Bezirken entschieden. Seit längerem halten einige Berliner Bezirke die Veröffentlichungen für rechtswidrig, weil die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen. Bislang konnten sich die Länder nicht auf eine einheitliche Informationspraxis einigen. Deshalb ist die notwendige Gesetzesreform bisher nicht vorangekommen. "Wir sitzen leider in der Föderalismusfalle. Deshalb wird es noch dauern, bis wir in Berlin zu wirklichen Verbesserungen kommen können. Bis dahin werden sich wohl auch die Berliner Bezirke weiterhin unterschiedlich verhalten," bedauerte Senator Thomas Heilmann.

Auf den Seiten von Sicher essen in Berlin finden die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Datenbank mit den Ergebnissen der aktuellen Hygienekontrollen. So können sie sich ein Bild darüber machen, inwieweit ein Betrieb den Anforderungen an die Lebensmittelhygiene entspricht.

www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/lebensmittel-ernaehrung/kontrollergebnisse/index.de.html

Das novellierte Verbraucherinformationgesetz regelt ab 01.09.12 erstmals bundesweit, dass negative Prüfergebnisse ab einer Bußgeldhöhe von 350 € verpflichtend veröffentlicht werden müssen. Derzeit laufen die Planungen, wie auch diese Ergebnisse in die bestehende Datenbank eingepflegt werden können.

Weitere Informationen zum Verbraucherinformationgesetz finden Sie hier:
www.bmelv.de/vig

Bei Rückfragen: Claudia Engfeld (030/9013-3633)

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Pressesprecherin
Claudia Engfeld
Tel.: 030/9013 3633

B. Why?

Relevanz des Themas



Berlin.de Das offizielle Hauptstadtportal

BerlinFinder Stadtplan Sprache 

Suche

POLITIK, VERWALTUNG, BÜRGER KULTUR & AUSGEHEN TOURISMUS WIRTSCHAFT THEMEN

Der Regierende Bürgermeister Senatsverwaltungen Bezirksämter Presse Bürgerservice

Impressum ▶

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

► Zu den Seiten:
Verbraucherschutz

Sicher essen in Berlin

Es stehen zur Zeit keine Kontrollergebnisse auf der Seite "Sicher essen in Berlin" zur Verfügung

Kontakt

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verbraucherschutz

Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin (Schöneberg)

Telefon +49 30 9013 - 0
Telefax +49 30 9013 - 2000

E-Mail

Links

Verbraucherinformationsgesetz 

Rechtsgrundlagen

Suchmaschine für Verbraucher 

Restaurants in Berlin - Restaurantführer

In den vergangenen Monaten hat es bundesweit zahlreiche Gerichtsurteile gegeben, die es den Behörden untersagten, Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen im Internet zu veröffentlichen (Vgl z.B. VGH Bayern, Aktenzeichen: 9 CE 12.2755 oder OVG Münster Aktenzeichen: 13 B 192/12, 13 B 215/13, 13 B 238/13).

Im Zuge der juristischen Auseinandersetzungen werden der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz keine Daten für die Veröffentlichung auf der Seite "Sicher essen in Berlin" mehr zur Verfügung gestellt. Bereits eingestellte Kontrollergebnisse wurden zurückgezogen. Damit ist die Datenbank derzeit leer, da wir als Senatsverwaltung keine eigenen Kontrollen durchführen und auf die freiwillige Weitergabe der entsprechenden Ergebnisse angewiesen sind.

Zuständig für die amtliche Lebensmittelüberwachung sind im Land Berlin die Bezirke. Einige Bezirke haben sich entschieden, auf ihren Seiten die Kontrollergebnisse zu veröffentlichen. Wir müssen Sie deshalb bitten, bei Bedarf auf den Internetseiten des betreffenden Bezirks nach den entsprechenden Informationen zu suchen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

© Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Druckversion | AGB | Datenschutz |  Seitenanfang

B. Why?

Relevanz des Themas



[Direkt zum Inhalt](#)

[Startseite](#)

Anwendungen für Sie

- ▶ [Babynahrung-Produktsuche](#)
- ▶ [Basisinformationen für Verbraucher](#)
- ▶ [Beschwerde-Button](#)
- ▶ [Verbraucherinformationen zum §40 \(1a\) LFGB](#)
- ▶ [Online-Schlichter](#)

Informationen für Sie

- Ministerium auswählen ▼
Themenportal auswählen ▼

Favoriten für Sie

- ▶ [Lebensmittelüberwachung](#)
- ▶ [Lebensmittelwarnung](#)
- ▶ [Geräte- und Produktsicherheit](#)
- ▶ [Produktrückrufe](#)
- ▶ [Sozialnetz Hessen](#)
- ▶ [EnergieLand Hessen](#)
- ▶ [Hessische Energiespar-Aktion](#)
- ▶ [Hessen-Finder](#)

Verbraucherinformation Hessen nach § 40 Abs. 1a LFGB*

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes werden in Hessen vorläufig keine Veröffentlichungen mehr von Hygienemängeln oder Höchstmengenüberschreitungen im Internet vorgenommen. Einen entsprechenden Erlass mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung hat das HMUVELV an die zuständigen Behörden übersandt.

Obwohl der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung von 11. April diesen Jahres klargestellt hatte, dass nationale Regelungen zur Information der Bürgerinnen und Bürger nach europäischem Recht möglich sind, hatten bisher schon zahlreiche Länder den Vollzug des Paragraphen 40 Absatz 1a des Gesetzes nach obergerichtlichen Entscheidungen eingestellt.

Die Obergerichte hatten neben Zweifeln an der Vereinbarkeit mit europäischem Recht nämlich auch Zweifel an der Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Grundgesetz geäußert und deshalb Veröffentlichungen vorläufig untersagt. Nachdem das Verwaltungsgericht Frankfurt in zwei Fällen Eilanträge gegen die Veröffentlichung abgelehnt hatte, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof nun anders entschieden und die Veröffentlichung vorläufig untersagt. Was das Hessische Verbraucherschutzministerium dagegen unternimmt, lesen Sie in der Pressemitteilung des Ministeriums:

[Klare Rechtsgrundlage für transparente Verbraucherinformation](#)

*Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

C. How?

Selektive Präsentationsstrategie: „Appetizer“

I. Unterschiede zwischen den beiden Ermächtigungsgrundlagen in grammatischer Auslegung

Ermächtigungsgrundlage	§ 40 Abs. 1a (Nr. 2) LFGB	§ 6 Abs. 1 S. 3 1. Hs. (i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-7) VIG
Entscheidungsform	Gebunden: „informiert“	Ermessen: „kann“
Publikationsmedium	„die Öffentlichkeit“	„über das Internet“
Produktbezug?	„des Lebensmittels “ (i.Ü. § 1 Nr. 1 LFGB – Zweck des Gesetzes)	„über Erzeugnisse “ (§ 1 Nr. 1 VIG - Anwendungsbereich)
Befugnis zu wertender Information?	„informiert“?	„ vorhandene “ Daten (§ 2 Abs. 1 S. 1 a. E. VIG - Informationszugangsanspruch)

C. How?

Selektive Präsentationsstrategie: „Appetizer“



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

KONTROLLERERGEBNIS

BETRIEB Restaurant Tres Tapas
10437 Berlin, Lychener Str. 30

BETRIEBSART Speisegaststätte

BETROFFENE ALKOHOLFREIE GETRÄNKE
LEBENSMITTEL Alkoholfreie Getränke Getränkeansätze Getränkepulver auch
brennwertreduziert, Alkoholhaltige Getränke ausg. 370100 bis 371500,
Zubereitete Speisen a. Gaststätten Kantinen u.ä.

BISHERIGES VERHALTEN DES BETRIEBES	mögliche Minuspunkte	vergebene Minuspunkte
Mitarbeiterschulung	7	7
VERLÄSSLICHKEIT DER EIGENKONTROLLEN		
HACCP-Verfahren / Eigenkontrollen	12	12
Untersuchung von Produkten / Wareneingangskontrolle	5	2
Temperatureinhaltung	8	6
HYGIENEMANAGEMENT		
Bauliche Beschaffenheit / Instandhaltung	5	5
Reinigung und Desinfektion	8	8
Personahygiene	11	8
Produktionshygiene / Betriebshygiene	13	13
Schädlingsbekämpfung / Befallskontrolle	3	2

Punktzahl 72 **63**

NACHKONTROLLE

DATUM 17.10.2013

MÄNGEL WURDEN BESEITIGT vollständig überwiegend teilweise nicht

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Verbraucherschutz, Kultur, Umwelt und
Bürgerservice - Fachbereich Veterinär- und
Lebensmittelaufsicht

AKTUELLES KONTROLLERERGEBNIS

DATUM 10.09.2013
PUNKTZAHL 63
ERGEBNIS nicht ausreichend 

VORHERIGE KONTROLLERERGEBNISSE

DATUM
ERGEBNIS
PUNKTZAHL

DATUM
ERGEBNIS
PUNKTZAHL

DATUM
ERGEBNIS
PUNKTZAHL

LEGENDE

-  0 - 2 sehr gut
-  3 - 20 gut
-  21 - 38 zufriedenstellend
-  39 - 55 ausreichend
-  56 - 72 nicht ausreichend

C. How?

Selektive Präsentationsstrategie: „Appetizer“



II. Speziell zu § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB: Verfassungsmäßigkeit der Veröffentlichungen?

1. Verfassungsprinzip der Normenklarheit und Normenbestimmtheit (Rechtsstaatsprinzip: Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG)

Prognoseentscheidung:

- „...hinreichend begründete **Verdacht** besteht... in nicht nur **unerheblichem** Ausmaß **oder wiederholt** verstoßen... Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro **zu erwarten** ist.“
- **Kein einheitlicher Bußgeldkatalog**

C. How?

Selektive Präsentationsstrategie: „Appetizer“



2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

a) Erforderlichkeit?

- **keine gesetzlichen Lösungsfristen!**
- **Hinweis auf Mängelbehebung ausreichend?**
- **Irreversibilität der Veröffentlichung**
(Verlust der „Verfügungsgewalt“ über die Daten)

C. How?

Selektive Präsentationsstrategie: „Appetizer“



b) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne?

- § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB: **kein Ermessen!**
- Schwellenwert von **350 €** im Vergleich zur Bußgeldhöhe von bis zu **100.000 €** (§ 60 Abs. 5 LFGB)?
- „**Informatorische Vorverurteilung**“ bzw. „**Informationelle Unternehmensbuße**“

vs.

„**Unschuldsvermutung**“ (Rechtsstaatsprinzip; Art. 6 Abs. 2 EMRK)?

→ „**Smiley Projekt**“ in aktueller Ausgestaltung
(wohl)^(*) rechtswidrig!

(*) Mit der Abschwächung „wohl“ soll verdeutlicht werden, dass - abgesehen von Eilentscheidungen - Stand 31.01.2014 noch keine ober- oder verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hierzu existiert bzw. veröffentlicht wurde.

D. Future?

- **Hygiene-Smiley-App?**



- **Verlinkung der „Smiley-Liste“ mit anderen Apps („Around Me“ ...) oder Internetdiensten („Google Maps“ ...)**



BR101 Cocktailbar Berlin

Seit 2003 leckeren Cocktails und Qualität zu fairsten Preisen.
www.br-101.com/

Anzeige

Anrufen



Restaurant Tres Tapasbar
Lychener Str., 30 ☹️



Lychener Straße 30, Berlin



Greifenhagener

Aneiststraße

Aurora Hostel Berlin

Sas

Ausland Kur

Pappelallee

Raumerstraße

Lettestraße

Friedhofspark Pappelallee

Helmho

Restaurant Massai

Schliemannstraße

D. Future?

Folgen:

Aus **aktiver Recherche** nach einer Veröffentlichung der Kontrollergebnisse auf den Webseiten einer Behörde wird **„automatisches“ Angebot** an Nutzer von Suchmaschinen, Apps...

- **erheblich erhöhter Veröffentlichungsgrad**
- **(potenzielles) Ausbleiben von Kunden**
- ...

E. Outcome

I. Grundgedanke:

Die „Wirkungsmacht“ (aktiver) staatlicher Informationen im Internet bedarf eines rechtlichen Korrektivs, um die (Grund)Rechtspositionen der Betroffenen zu stärken bzw. zu schützen.

II. Entwicklung eines **Pflichtenkatalogs** für „staatliche virtuelle Pranger“: etwa

- „These von der zeitlichen Begrenzungspflicht“
- „These von der Löschungspflicht“
- „Objektivitätsthese“

A. **What?** Worum geht es?

I. Recht

II. Sachverhalt

B. **Why?** Relevanz des Themas

I. Innovation

II. Relevanz für das „Mehrebenenmodell“

III. Folgenbetrachtung

C. **How?** Selektive Präsentationsstrategie: „Appetizer“

I. Unterschiede zwischen den beiden Ermächtigungsgrundlagen in grammatischer Auslegung

II. Speziell zu § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB: Verfassungsmäßigkeit der Veröffentlichungen?

1. Verfassungsprinzip der Normenklarheit und Normenbestimmtheit (Art. 20 Abs. 3 GG)

2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

a) Erforderlichkeit?

b) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne?

D. **Future?**

E. **Outcome**



Ass. jur. Michael Herold, M.C.L.

**Das „Smiley Projekt“
im Bezirk Pankow von Berlin**

Ausschnitt und Statusbericht
aus dem Dissertationsprojekt
„Rechtsfragen des virtuellen Prangers“
(Stand: Januar 2014)